

**Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang “Gesundheit und Pflege” (Bachelor of Science) und die Master-Studiengänge “Management in Gesundheit und Pflege”, “Pädagogik in Gesundheit und Pflege” (Master of Arts) sowie den Masterstudiengang „Forschung und Praxis in Gesundheit und Pflege“ (Master of Science) an der Katholischen Hochschule Mainz vom 22.12.2021**

Auf Grund des § 119 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461, BS 223-41) und seiner letzten Änderung durch § 31 HochSchG vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 719) in Verbindung mit der Landesverordnung zur Erprobung elektronischer Fernprüfungen an den Hochschulen vom 19. März 2021 hat die Fachbereichskonferenz des Fachbereiches Gesundheit und Pflege der Katholischen Hochschule Mainz am 14.4.2021 die folgende Prüfungsordnung beschlossen. Sie wurde von der Gesellschafterversammlung der Gemeinnützigen Gesellschaft zur Förderung von Wissenschaft und Bildung mbH Mainz mit Wirkung zum 03. Dezember 2021 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

## **Inhaltsübersicht**

### **§ 1 Geltungsbereich**

### **§ 2 Studienziele**

### **§ 3 Akademische Grade**

### **§ 4 Studienbeginn**

### **§ 5 Zulassungsvoraussetzungen**

### **§ 6 Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums**

### **§ 7 Studienplan und Prüfungsleistungen**

### **§ 8 Aufnahme des Studiums zum ersten bis sechsten Leistungssemester des Bachelor-Studienganges (Quereinstieg)**

### **§ 9 Aufnahme des Studiums zum zweiten bis dritten Leistungssemester der Master-Studiengänge (Quereinstieg)**

### **§ 10 Prüfungsausschuss**

### **§ 11 Bestellung von Prüfenden**

### **§ 12 Anrechnung von Prüfungsleistungen**

**§ 13 Modulprüfungen**

**§ 14 Fristen**

**§ 15 Schriftliche Abschlussarbeiten (Bachelor-Thesis und Master-Thesis)**

**§ 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß**

**§ 17 Ungültigkeit**

**§ 18 Wiederholung**

**§ 19 Bewertungen und Bildung der Gesamtnote**

**§ 20 Bestehen und Nichtbestehen**

**§ 21 Einsicht in die Prüfungsakten und Prüfungsanfechtung**

**§ 22 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement**

**§ 23 Inkrafttreten**

**Anlagen**

## **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Bachelor-Studiengang „Gesundheit und Pflege“ und den Master-Studiengängen „Management in Gesundheit und Pflege“, „Pädagogik in Gesundheit und Pflege“ sowie „Forschung und Praxis in Gesundheit und Pflege“ im Fachbereich Gesundheit und Pflege an der Katholischen Hochschule Mainz.

(2) Der Bachelor Studiengang „Gesundheit und Pflege“ ist ein dualer wissenschaftlicher Studiengang, der zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt. Er hat zum Ziel, wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen zu vermitteln. Der konsekutive Master-Studiengang „Management in Gesundheit und Pflege“ qualifiziert für Führungs- und Managementaufgaben im Gesundheitswesen. Der konsekutive Master-Studiengang „Pädagogik in Gesundheit und Pflege“ qualifiziert für Lehr- und Leitungsaufgaben an Schulen für Gesundheitsfachberufe und in entsprechenden Fachgebieten an berufsbildenden Schulen. Der konsekutive Masterstudiengang „Forschung und Praxis in Gesundheit und Pflege“ qualifiziert für spezifische Aufgaben im Bereich der logopädischen und physiotherapeutischen Therapie und der Pflege, die besonderen berufspraktischen speziellen Fragen des jeweiligen Fachgebiets bedürfen sowie für die Übernahme von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben. Die Master-Studiengänge qualifizieren auf hohem wissenschaftlichem Niveau und auf der Basis empirischer Forschung für einen ausgewogenen Theorie-Praxis-Transfer.

(3) Die Abschlüsse setzen sich aus den Modulprüfungen (§ 13) und den schriftlichen Abschlussarbeiten, Bachelor-Thesis bzw. Master-Thesis (§ 14), zusammen.

(4) Die Studierenden müssen, wenn sie an den Modulprüfungen teilnehmen oder die Bachelor-Thesis bzw. Master-Thesis einreichen, in einem Studiengang nach § 1 Abs. 1 immatrikuliert sein. Sie müssen weiterhin erklären, dass sie bislang an keiner anderen Hochschule im gleichen oder in einem verwandten Studiengang den erfolgreichen Abschluss endgültig verfehlt haben oder ob und gegebenenfalls wie oft sowie in welchen Modulen oder Prüfungsgebieten sie bereits Prüfungsleistungen in demselben oder in anderen Studiengängen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden haben.

(5) Über die Zulassung zur Bachelor-Thesis und Master-Thesis entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Studierenden eine der

für den Abschluss relevanten Prüfungen in dem Bachelor-Studiengang "Gesundheit und Pflege" beziehungsweise in einem der Masterstudiengänge "Management in Gesundheit und Pflege", "Pädagogik in Gesundheit und Pflege" oder „Forschung und Praxis in Gesundheit und Pflege“ an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden haben, wenn sie sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befinden oder wenn Studierende wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gem. § 18 Abs. 1 Satz 3 keine Möglichkeit mehr zu Erbringung von Prüfungsleistungen haben, die für das Bestehen der Bachelorprüfung beziehungsweise der Masterprüfung erforderlich sind.

(6) Die Prüfungsordnung wird ergänzt durch die Studienpläne für diese Studiengänge.

## **§ 2 Studienziele**

(1) Der Bachelor-Studiengang sowie die Master-Studiengänge fördern und vertiefen entsprechend den Bestimmungen der Satzung der Katholische Hochschule (KH) die christliche Orientierung und befähigen dadurch die Studierenden, aus christlichem Welt- und Menschenverständnis berufliches Handeln zu verantworten.

(2) Der Bachelor-Studiengang ist ein dualer wissenschaftlicher Studiengang, der zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt. Er hat zum Ziel, wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen zu vermitteln. Die Bachelor-Absolventinnen und -Absolventen verfügen über ein breites und integriertes Wissen und Verstehen der wissenschaftlichen Grundlagen ihres Fachgebietes und sind in der Lage, dieses eigenständig und entsprechend dem aktuellen Stand der Forschung zu vertiefen sowie ihre Erkenntnisse auf Fragestellungen der Praxis zu beziehen. Besonderer Wert wird dabei auf Interdisziplinarität gelegt. Der Qualifikationsrahmen des Bachelor-Abschlusses umfasst: Fachexpertise, Aufgaben im Kontext der Prozesssteuerung, Initiierung und Mitwirkung in Qualitätsentwicklungsprozessen auf der mittleren Führungsebene, Leitung kleinerer Einheiten in Gesundheitseinrichtungen, Praxisanleitung und Koordination des Zusammenwirkens der Lernorte Schule und Betrieb.

(3) In dem Bachelor-Studiengang werden die für den Übergang zu den konsekutiven Master-Studiengängen („Management in Gesundheit und Pflege“, „Pädagogik in Gesundheit und Pflege“ und „Forschung und Praxis in Gesundheit und Pflege“) erforderlichen Fach- und Methodenkenntnisse vermittelt.

(4) Die konsekutiven Master-Studiengänge qualifizieren auf hohem wissenschaftlichem Niveau und auf der Basis empirischer Forschung für einen ausgewogenen Theorie-Praxis-Transfer. Der konsekutive Master-Studiengang „Management in Gesundheit Pflege qualifiziert für die Übernahme von Führungs- und Managementaufgaben im Gesundheitswesen. Der konsekutive Master-Studiengang „Pädagogik in Gesundheit und Pflege“ qualifiziert für Lehr- und Leitungsaufgaben an Schulen für Gesundheitsfachberufe und die entsprechenden Fachgebiete an berufsbildenden Schulen. Der konsekutive Masterstudiengang „Forschung und Praxis in Gesundheit und Pflege“ qualifiziert für spezifische Aufgaben im Bereich der logopädischen und physiotherapeutischen Therapie und der Pflege, die besonderer berufsfachlicher Expertise bedürfen. Absolventinnen und Absolventen der Master-Studiengänge sind in der Lage, die Besonderheiten, Grenzen, Terminologien und Lehrmeinungen ihres Fachgebiets zu definieren und zu interpretieren. Sie verfügen über ein breites, detailliertes und kritisches Verständnis auf dem neuesten Stand des Wissens und sind befähigt, Wissen zu integrieren, mit Komplexität umzugehen, sich selbständig neues Wissen und Können anzueignen sowie ihre gewonnenen Fähigkeiten selbstständig und autonom anwendungs- und forschungsorientiert in der Praxis wirksam werden zu lassen. Der Qualifikationsrahmen des Master-Studienganges „Management in Gesundheit und Pflege“ umfasst: Konzeptentwicklung, Qualitätsmanagement auf der höheren Führungsebene, Organisations- und Personalentwicklung, Koordination und Steuerung innovativer Modelle der Gesundheitsversorgung. Der Qualifikationsrahmen des Master-Studienganges „Pädagogik in Gesundheit und Pflege“ umfasst: schulische und ausbildungsbezogene Lehrtätigkeit, Leitung von Schulen für Gesundheitsfachberufe, pädagogische und institutionelle Schulentwicklung, curriculare und organisatorische Steuerung von Kompetenzentwicklungsprozessen. Der Qualifikationsrahmen des Masterstudienganges „Forschung und Praxis in Gesundheit und Pflege“ umfasst: Entwicklung und Anwendung evidenzbasierter Konzepte zur Verbesserung der klinischen Versorgung in Routinesituationen, Entwicklung und Anwendung evidenzbasierter Konzepte in besonders komplexen Situationen, Identifikation von praxisnahen Forschungsfragen, Konzepterstellung und Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsprojekten.

### **§ 3 Akademische Grade**

(1) Der erfolgreiche Abschluss des Studiums bedeutet, dass die Studienziele gemäß den Studienplänen und dieser Prüfungsordnung erreicht worden sind. Mit den Modulprüfungen und der Bachelor-Thesis bzw. der Master-Thesis wird festgestellt, ob und inwieweit Studierende die in den Modulen ausgewiesenen Ziele erreicht haben.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Bachelor-Studiengangs verleiht die Katholische Hochschule den akademischen Grad „Bachelor of Science“, abgekürzt „B.Sc.“.

(3) Nach erfolgreichem Abschluss des Master-Studienganges „Management in Gesundheit und Pflege“ und des Master-Studienganges „Pädagogik in Gesundheit und Pflege“ verleiht die Katholische Hochschule den akademischen Grad „Master of Arts“, abgekürzt „M. A.“. Nach erfolgreichem Abschluss des Master-Studienganges „Forschung und Praxis in Gesundheit und Pflege“ verleiht die Katholische Hochschule den akademischen Grad „Master of Science“ abgekürzt „M. Sc.“.

### **§ 4 Studienbeginn**

Eine Neuaufnahme des Studiums ist nur zum Sommersemester möglich. Für den Quereinstieg gilt § 8 Abs. 1.

### **§ 5 Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Zum Bachelor-Studiengang werden Studierende im Rahmen der zur Verfügung stehenden Studienplatzkapazitäten zugelassen, die über folgende Voraussetzungen verfügen:

1. Vorliegen einer der Hochschulzugangsberechtigungen gemäß § 65 Hochschulgesetz (HochSchG), die zum Studium an einer Hochschule in Rheinland-Pfalz berechtigt.

2. Nachweis, dass die Bewerberin oder der Bewerber Auszubildende oder Auszubildender einer der mit der KH kooperierenden Schule für Pflege beziehungsweise Schule für Logopädie oder Physiotherapie ist.

(2) Die Zulassung zu den konsekutiven Master-Studiengängen setzt den erfolgreichen Abschluss des Bachelor-Studiengangs „Gesundheit und Pflege“ an der Katholischen Hochschule Mainz oder eines anderen fachbezogenen Diplom- oder Bachelor-Studiengangs an einer deutschen oder ausländischen Hochschule voraus. Umfang und

Inhalt des Erststudiums müssen von den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern in geeigneter Weise nachgewiesen werden.

(3) Die Einschreibung zu den Master-Studiengängen kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Bachelor-Studium noch nicht vollständig abgeschlossen ist. In diesem Fall erfolgt die Zulassung zu den Master-Studiengängen unter der Bedingung, dass ein erfolgreicher Bachelor-Abschluss spätestens zum Ende des ersten Leistungssemesters des jeweiligen Master-Studiengangs vorliegt.

## **§ 6 Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums**

(1) Der Bachelor-Studiengang „Gesundheit und Pflege“ ist mit 180 Leistungspunkten (ECTS) ausgewiesen. Der Bachelor-Studiengang gliedert sich in zwei Studienphasen. Die erste Studienphase ist ausbildungsintegriert und findet in vertraglich geregelter Kooperation mit Schulen für Gesundheitsfachberufe statt; sie umfasst die Leistungssemester 1-5. Die zweite Studienphase umfasst als Vollzeitstudium die Leistungssemester 6-8. Die Regelstudienzeit beträgt damit acht Leistungssemester. Der Bachelor-Studiengang „Gesundheit und Pflege“ umfasst neben dem Studium einschließlich Modulprüfungen und der Bachelor-Thesis ein in das Studium integriertes, begleitetes Praktikum mit einem Umfang von sechs ECTS.

(2) Die Master-Studiengänge sind mit jeweils 120 Leistungspunkten (ECTS) ausgewiesen. Die Master-Studiengänge umfassen als Regelstudienzeit jeweils vier Leistungssemester im Vollzeitstudium. Die konsekutiven Masterstudiengänge „Management in Gesundheit und Pflege“, „Pädagogik in Gesundheit und Pflege“ sowie „Forschung und Praxis in Gesundheit und Pflege“ umfassen jeweils neben dem Studium einschließlich Modulprüfungen und der Master-Arbeit ein in das Studium integriertes, begleitetes Praktikum mit einem Umfang von sechs ECTS.

(3) Eine Übersicht über den Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen geben die Studienpläne (Anlage 1, 2, 3 und 4).

(4) Im Modulhandbuch in der jeweils gültigen Fassung sind die Studienziele und -inhalte sowie die Prüfungsmodalitäten aller Module beschrieben. Dabei entspricht ein Leistungspunkt (ECTS) einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden, bei A-Modulen einem Arbeitsaufwand von 25 Stunden.

## **§ 7 Studienplan und Prüfungsleistungen**

(1) Je Studiengang liegt ein Studienplan vor (Anlagen 1, 2, 3, 4).

(2) Die Studienpläne dienen der Sicherstellung des Lehrangebots und der Information der Studierenden. Aus dem Studienplan ergibt sich der Ablauf des jeweiligen Studiums.

(3) Die Studienpläne sind von der Fachbereichskonferenz des Fachbereiches Gesundheit und Pflege am 14.04.2021 verabschiedet worden.

(4) Die Studienpläne konkretisieren die Rahmenbestimmungen dieser Prüfungsordnung und enthalten insbesondere folgende Angaben:

1. die Anordnung der Module im Studienverlauf
2. den mit den Modulen verbundenen Workload
3. die Art der Lehrveranstaltungen
4. die Art der Prüfungen
5. die erforderlichen Prüfungsleistungen für den erfolgreichen Abschluss des Studiums.

### **§ 8 Aufnahme des Studiums zum ersten bis sechsten Leistungssemester des Bachelor-Studienganges (Quereinstieg)**

(1) Das Studium im Bachelor-Studiengang kann bei abgeschlossener einschlägiger Berufsausbildung auch zum ersten, zum zweiten und so weiter bis einschließlich zum sechsten Leistungssemester aufgenommen werden.

(2) Bewerberinnen oder Bewerber, die eine der Hochschulzugangsberechtigungen nach § 65 HochSchG besitzen und eine abgeschlossene Berufsausbildung in der Regel in folgenden Berufen vorweisen:

- alle Pflegefachberufe nach PflBG
- Logopädie
- Physiotherapie

haben die Möglichkeit zum Einstieg in das erste bis sechste Leistungssemester (Quereinstieg).

(3) Bewerberinnen oder Bewerber nach Abs. 2 haben Unterlagen vorzulegen, die eine Gleichwertigkeitsprüfung der außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten ermöglichen. Mit einer Gleichwertigkeitsprüfung soll festgestellt werden, ob die außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten den anzuerkennenden Studienleistungen gleichwertig sind. Die



Gleichwertigkeitsprüfung erfolgt auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen durch den Prüfungsausschuss. Gleichwertige Kenntnisse und Fähigkeiten können höchstens die Hälfte des Studiums ersetzen, das heißt maximal 90 ECTS im Bachelor-Studiengang (§ 6 Abs. 1).

(4) Sofern Bewerberinnen oder Bewerber eine vergleichbare Berufsausbildung abgeschlossen haben, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag über die Zulassung aufgrund einer Gleichwertigkeitsprüfung.

(5) Für die Leistungen, die als gleichwertig eingestuft werden, werden die entsprechenden Leistungspunkte (ECTS) zugeordnet.

(6) Die Aufnahme erfolgt in Abhängigkeit von den zur Verfügung stehenden Studienplätzen.

(7) Im Falle von beruflich Qualifizierten hat dem Studium gem. § 65 Abs. 2 HochSchG eine Beratung über Studienmöglichkeiten und über Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums voranzugehen.

## **§ 9 Aufnahme des Studiums zum zweiten bis dritten Leistungssemester der Master-Studiengänge (Quereinstieg)**

(1) Für den Quereinstieg kann zugelassen werden, wer:

1. den Nachweis eines Bachelor-Abschlusses nach § 6 Abs. 1 oder eines vergleichbaren Studienabschlusses an einer deutschen oder ausländischen Hochschule erbringt, der mindestens 180 Leistungspunkte und eine Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern umfasst und
2. den Nachweis eines erfolgreichen Abschlusses einer Ausbildung in einem der Pflegefachberufe nach PflBG, in der Physiotherapie oder Logopädie erbringt oder eine vergleichbare Berufsausbildung abgeschlossen hat und
3. außerhochschulisch erworbene Kompetenzen vorweist.

Der Prüfungsausschuss entscheidet bezüglich Nr. 1 und 2 auf Antrag über die Zulassung aufgrund einer Gleichwertigkeitsprüfung. Bei einem im Ausland erworbenen fachbezogenen Ausbildungsabschluss entscheidet ebenfalls der Prüfungsausschuss aufgrund einer Gleichwertigkeitsprüfung. Bewerberinnen oder Bewerber haben bezüglich Nr. 3 Unterlagen vorzulegen, die eine Gleichwertigkeitsprüfung der außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten ermöglicht. Mit einer Gleichwertigkeitsprüfung soll

festgestellt werden, ob die außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten den anzuerkennenden Studienleistungen gleichwertig sind. Die Gleichwertigkeitsprüfung erfolgt auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen durch den Prüfungsausschuss. Gleichwertige Kenntnisse und Fähigkeiten können höchstens die Hälfte des Studiums ersetzen, das heißt maximal 60 ECTS in einem der drei Master-Studiengänge (§ 6 Abs. 2).

- (2) Der Quereinstieg erfolgt in Abhängigkeit von den zur Verfügung stehenden Studienplätzen.
- (3) Für die Anrechnung von Prüfungsleistungen bei Quereinstieg in den Master-Studiengängen gelten die Regelungen des § 12 Abs. 1 bis 6 sinngemäß.

### **§ 10 Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation der Modulprüfungen und der Bachelor- beziehungsweise Master-Thesis sowie die Überwachung der Erfüllung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden. Dem Prüfungsausschuss gehören an: drei Professorinnen oder Professoren (darunter die Dekanin oder der Dekan oder die Prodekanin oder der Prodekan als vorsitzendes Mitglied), ein Mitglied aus den Gruppen gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG<sup>1</sup> sowie ein studentisches Mitglied. Im Verhinderungsfall des vorsitzenden Mitglieds übernimmt die dienstälteste Kollegin beziehungsweise der dienstälteste Kollege des Prüfungsausschusses die Stellvertretung.

(2) Die Mitglieder werden von der Fachbereichskonferenz gewählt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden durch Nachwahl für den Rest der Amtszeit ersetzt.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben gleiches Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. Mitglieder, die die Voraussetzungen des § 24 Abs. 2 HochSchG nicht erfüllen, haben bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen kein Stimmrecht.

---

<sup>1</sup> Dies gilt nur insoweit, wie die Hochschule im Rahmen der Grundordnung von § 37 Abs. 2 Satz 8, 2. Halbsatz HochSchG keinen Gebrauch macht. Sollte die Hochschule einen Beschluss entsprechend der vorgenannten Bestimmung fassen, muss jede Gruppe durch ein Mitglied vertreten sein.

(4) Der Prüfungsausschuss berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung. Er entscheidet über die Feststellung von Gleichwertigkeit (§ 8) die Anrechnung von Prüfungsleistungen (§ 12), die Bestellung von Prüfenden (§ 11), die Festsetzung von Betreuenden der Bachelor-Thesis und der Master-Thesis (§ 11), die Nichtzulassung zu einer Modulprüfung (§ 13), die Anpassung von Prüfungszeit und Form bei Behinderung oder anderer Beeinträchtigung (§ 13), Nicht-Teilnahme (§ 13), die Verlängerung von Bearbeitungszeiten für die Abschlussarbeit (§ 15), die Folgen von Versäumnissen und Verstößen (§ 16), Ungültigkeit (§ 17), Wiederholungen (§ 18), die Bildung der Gesamtnote (§ 19) und das Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen (§ 20). Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(5) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem vorsitzenden Mitglied übertragen. Soweit eine entsprechende Entscheidungspraxis in vergleichbaren Angelegenheiten noch nicht besteht, können ablehnende Entscheidungen nur durch den Prüfungsausschuss getroffen werden.

(6) Der Prüfungsausschuss kann fachliche Bewertungen an hauptamtlich Lehrende der KH delegieren.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, allen Prüfungen beizuwohnen. Dies gilt nicht für das studentische Mitglied, soweit es sich im gleichen Zeitraum zu derselben Prüfung angemeldet hat.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Dienst der Katholischen Hochschule Mainz stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## **§ 11 Bestellung von Prüfenden**

(1) Zur Abnahme von Prüfungen sind Hochschullehrende, Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren und Habilitierte sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen mit Aufgaben zur Gewährleistung des erforderlichen Lehrangebots, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszwecks erforderlich oder sachgerecht ist, befugt. Für die Bewertung von Prüfungsleistungen müssen die vorgenannten Personen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfende und Beisitzende sowie Betreuende der Abschlussarbeit. Betreuende der Abschlussarbeit und Prüfende müssen Personen nach § 24 Abs. 1 HochSchG sein. In der Regel sollen die Personen bestellt werden, die in den jeweiligen Modulen gelehrt haben, das heißt Hochschullehrende, Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren und Habilitierte sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen mit Aufgaben zur Gewährleistung des erforderlichen Lehrangebots, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszwecks erforderlich oder sachgerecht ist. Unter Berücksichtigung des § 24 Abs. 1 HochSchG können bei schriftlichen Abschlussarbeiten auch geeignete Personen, die nicht Mitglieder, Angehörige oder Lehrbeauftragte der Katholischen Hochschule Mainz sind, zu Prüfenden bestellt werden. Der Prüfungsausschuss entscheidet bei Vorliegen zwingender Gründe über Ausnahmen unter Berücksichtigung des § 24 Abs. 1 HochSchG.

(3) Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen (§ 24 Abs. 2 HochSchG).

(4) Betreuende der Abschlussarbeit geben das Thema der Abschlussarbeit aus. Zu Betreuenden können Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(5) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden und Beisitzenden, die Meldefristen zu den Prüfungen sowie die Prüfungstermine rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(6) Die Studierenden können für die Abschlussarbeiten die Betreuende oder den Betreuenden vorschlagen. Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(7) Für Prüfende und Beisitzende gilt § 10 Abs. 8 entsprechend.

## **§ 12 Anrechnung von Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen, die in einem Bachelor-Studiengang „Gesundheit und Pflege“ oder einem verwandten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik erworben wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet bzw. anerkannt.

(2) Qualifikationen, die an anderen (inländischen und ausländischen) Hochschulen erworben wurden, werden anerkannt, sofern nicht ein wesentlicher Unterschied zwischen den vollendeten und den zu ersetzenden Studienleistungen besteht. Die Beweislast liegt bei der Hochschule. Eine Nichtanerkennung ist zu begründen.

(3) Für Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Prüfungs- und Studienleistungen sowie für Studien- und Prüfungsleistungen von Frühstudierenden gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offizierhochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden anerkannt, soweit Gleichwertigkeit besteht. Gleichwertige Kenntnisse und Fähigkeiten können höchstens die Hälfte des Studiums ersetzen.

(5) Werden Prüfungs- und Studienleistungen anerkannt, werden Noten übernommen beziehungsweise – sofern die Notensysteme vergleichbar sind – umgerechnet und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk “bestanden” aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anrechnung von Studienzeiten sowie die Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung von Studienzeiten erforderlichen Unterlagen mit dem Antrag auf Zulassung vorzulegen.

(7) Die Regelungen der Absätze 1 bis 6 gelten sinngemäß für die Master-Studiengänge „Management in Gesundheit und Pflege“, „Pädagogik in Gesundheit und Pflege“ sowie „Forschung und Praxis in Gesundheit und Pflege“.

### **§ 13 Modulprüfungen**

(1) Die Modulprüfungen werden in Form von schriftlichen, mündlichen, kombinierten sowie praktischen Prüfungen abgenommen. Gruppenarbeiten mit einer Anzahl von in der Regel fünf Studierenden sind möglich mit Ausnahme von schriftlichen Aufsichtsarbeiten. Bei Gruppenarbeiten muss der Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein. Schriftliche Aufsichtsarbeiten, mündliche Prüfungen, kombinierte Prüfungen aus schriftlichen und mündlichen Elementen und praktische Prüfungen können gem. § 2 Abs. 1 LVO für elektronische Fernprüfungen als Fernklausur, mündliche Fernprüfung und als praktische Fernprüfung in Form einer elektronischen Fernprüfung angeboten werden.

(2) In schriftlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit Probleme erkennen und mit fachspezifischen Methoden Lösungen entwickeln können. Schriftliche Prüfungen erfolgen in Form von: Aufsichtsarbeiten, Praxisübungen, Hausarbeiten und Praxisdokumentationen. Die Bearbeitungszeit für Aufsichtsarbeiten beträgt mind. 60 Minuten und höchstens 90 Minuten. Die Bearbeitungszeit für Praxisübungen, Hausarbeiten und Praxisdokumentationen beträgt zwischen einem Monat und drei Monaten. Die Bearbeitungszeit wird durch die einzelnen Prüfenden in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss festgelegt. Die Studierenden sind rechtzeitig zu informieren. Schriftliche Prüfungen sind in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu bewerten. § 15 Abs. 8 Satz 4 gilt entsprechend. Aufsichtsarbeiten können ganz oder teilweise in elektronisch gestützter Form durchgeführt werden, sofern eine ordnungsgemäße Durchführung gem. § 2 Abs. 2 LVO für elektronische Fernprüfungen sichergestellt ist. Im Einzelfall wird entschieden, ob gem. § 6 Abs. 1 Satz 1 LVO für elektronische Fernprüfungen eine elektronische Videoüberprüfung erforderlich ist oder nicht. Das Angebot einer

Kofferklausur (Open Book Klausur), zu der alle schriftlichen Hilfsmittel zugelassen sind, soll bei begründetem Anlass Anwendung finden.

(3) In mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diesen Zusammenhängen einzuordnen vermögen. Durch mündliche Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden über ein breites Grundlagenwissen verfügen. Mündliche Prüfungen werden in Form von Fachgesprächen abgenommen. Mündliche Prüfungen werden von mehreren Prüfenden oder von einem Prüfenden in Gegenwart eines Beisitzenden abgenommen. An mündlichen Gruppenprüfungen dürfen nicht mehr als fünf Studierende teilnehmen. Mündliche Prüfungen dauern in der Regel 15 bis 30 Minuten je Studierender oder Studierendem. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll (ggf. für die einzelnen Studierenden) festzuhalten. Im Falle des Satzes 3, 2. Halbsatz hören die Prüfenden vor der Festsetzung der Note gemäß § 19 Abs. 3 die Beisitzenden. Die Anfertigung des Protokolls in elektronischer Form ist mit dem vor der Prüfung abgegebenen Einverständnis der Studierenden beziehungsweise des Studierenden möglich. Das Ergebnis ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Bei mündlichen Prüfungen ist auf Antrag Studierender die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereiches teilnahmeberechtigt. Fachgespräche können ganz oder teilweise in elektronisch gestützter Form durchgeführt werden, sofern eine ordnungsgemäße Durchführung gem. § 2 Abs. 3 LVO für elektronische Fernprüfungen sichergestellt ist.

(4) Kombinierte Prüfungen, die schriftliche und mündliche Elemente enthalten, werden in Form von Präsentationen vor einem Plenum, in der Regel vor der zum laufenden Semester angemeldeten Modulgruppe, unter Ausschluss der Öffentlichkeit abgenommen. Präsentationen sind durch die Studierenden selbstständig verfasste Beiträge zur Darstellung und Analyse wissenschaftlicher Problemstellungen primär im Kontext des Studiums; sie können auch im Hinblick auf berufsbezogene Situationen unter dem Gesichtspunkt von Kooperation und Wissenstransfer gehalten werden. Der schriftliche Teil ist von den Studierenden in der Regel in Übersichtsform auszuweisen. Die Präsentationen dauern in der Regel zehn bis 20 Minuten pro Studierender beziehungsweise Studierendem. Eine Diskussion innerhalb des

teilnehmenden Plenums sollte sich anschließen. Gruppenarbeiten mit einer Anzahl von in der Regel fünf Studierenden sind möglich, dabei muss der Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein. Die Prüfenden beachten bei der Bewertung die inhaltliche und rhetorische Darstellung innerhalb der kombinierten Prüfungsform und verfassen eine schriftliche Begutachtung über die Prüfungsleistungen. Präsentationen können ganz oder teilweise in elektronisch gestützter Form durchgeführt werden, sofern eine ordnungsgemäße Durchführung gem. § 2 Abs. 3 LVO für elektronische Fernprüfungen sichergestellt ist.

(5) In praktischen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie eine vorgegebene praktische Aufgabe in Interaktion mit Menschen mit Therapiebeziehungsweise Pflegebedarf oder Lernenden selbstständig erfüllen. Die Aufgabenstellung beinhaltet die praktische Durchführung von Elementen des Therapie-, Pflege- oder Unterrichtsprozesses. Die praktische Prüfung erfolgt unter Aufsicht und dauert in der Regel 45 Minuten. Eine entsprechende Vorbereitungszeit und ein sich anschließendes Reflexionsgespräch ist zu beachten und zeitlich in Relation zu setzen. Eine schriftliche Dokumentation der durchgeführten Elemente gemäß Aufgabenstellung erfolgt durch die Studierenden. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll durch die Prüfenden festzuhalten. Praktische Prüfungen können in begründeten Fällen ganz oder teilweise in simulationsbasierter Form durchgeführt werden. Praktische Prüfungen können ganz oder teilweise in elektronisch gestützter Form durchgeführt werden, sofern eine ordnungsgemäße Durchführung gem. § 2 Abs. 3 LVO für elektronische Fernprüfungen sichergestellt ist.

(6) Eine Übersicht über die erforderlichen Prüfungsleistungen für den erfolgreichen Abschluss des Studiums befindet sich in Anlagen 1, 2, 3 und 4.

(7) Gegenstand der Modulprüfungen sind die Inhalte des zugehörigen Moduls, die in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs in der jeweils gültigen Fassung ausgewiesen sind.

(8) Die Anmeldung zu einer Modulprüfung gilt mit der Anmeldung zu mindestens einer Lehrveranstaltung des entsprechenden Moduls als erfolgt. Eine Abmeldung ist nur für eine Modulprüfung im Erstversuch möglich und muss in schriftlicher Form bis spätestens vier Wochen vor der Prüfungsleistung beim Prüfungsamt, bei



prüfungsäquivalenten Studienleistungen sechs Wochen nach Vorlesungsbeginn bei der bzw. dem Prüfenden erfolgen. Ohne rechtzeitige Abmeldung gilt die Modulprüfung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Eine erneute Anmeldung zur Modulprüfung muss binnen eines Jahres schriftlich erfolgen: bei Prüfungsleistungen vier Wochen vor der Prüfung beim Prüfungsamt und bei prüfungsäquivalenten Studienleistungen sechs Wochen nach Vorlesungsbeginn bei der bzw. dem Prüfenden.

(9) Die Zulassung zur Prüfung gilt als erfolgt, wenn nicht bis spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungs- oder Abgabetermin eine Nichtzulassung ausgesprochen wird.

(10) Die Modulprüfungen finden studienbegleitend statt, in der Regel spätestens im jeweils folgenden Studienhalbjahr. Die Bewertung erfolgt nach § 19.

(11) Die Modulprüfungen für die A-Module müssen regelmäßig innerhalb der Ausbildungszeit durchgeführt werden. Ausnahmen hiervon sind nicht möglich, da sich die Modulprüfungen für die A-Module an den Kooperationsvertrag mit den Kooperationsschulen bindet.

(12) Gemäß § 11 Abs. 1 und 2 werden die Modulprüfungen in der Regel von den Lehrenden abgenommen, deren Lehrveranstaltungen im jeweiligen Modul die Studierenden belegt haben.

(13) Nachweis und Bewertung der erbrachten Modulprüfungsleistungen erfolgt in schriftlicher Form.

(14) Die Namen der Prüfenden sowie die Prüfungstermine und -zeiten werden rechtzeitig in der hochschulüblichen Form schriftlich bekannt gegeben.

(15) Mündliche Modulprüfungen sind insoweit öffentlich, als dass Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, daran teilnehmen können; es sei denn, die zu prüfenden Studierenden schließen Öffentlichkeit aus.

(16) Machen Studierende glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung bzw. Beeinträchtigungen nicht in der Lage sind, Modulprüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Prüfungsausschuss zu gestatten, die Modulprüfung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form zu erbringen. Dies setzt voraus, dass ein ärztliches Attest vorgelegt wird. Bei Prüfungsleistungen von Studierenden mit

Behinderung sind deren Belange zur Wahrung ihrer Chancengleichheit zu berücksichtigen.

(17) In Abhängigkeit von curricularen Erfordernissen, kann eine regelmäßige Teilnahme an den verpflichtenden und wahlpflichtigen Veranstaltungen erforderlich sein. Ob diese curricularen Erfordernisse bestehen, ist modulbezogen von den jeweiligen Lehrenden festzustellen. Regelmäßig bedeutet, dass die Studierenden bei einer mit einer Semesterwochenstunde ausgewiesenen Veranstaltung bis zu vier Lerneinheiten versäumen dürfen. Bei Blockveranstaltungen gelten die Zeiten entsprechend. Wenn eine regelmäßige Teilnahme erforderlich ist, diese aber nicht eingehalten wird, können die Lehrenden eine Hausarbeit oder ein Fachgespräch vereinbaren, die sicherstellt, dass der versäumte Stoff für die Weiterarbeit in der Lehrveranstaltung zur Verfügung steht. Wenn die Arbeit nicht in der vereinbarten Frist abgegeben oder nicht erbracht wurde, gilt die Veranstaltung als nicht besucht. Eine Abweichung von diesen Regelungen ist im Einzelfall möglich. Die Entscheidung darüber liegt beim Prüfungsausschuss. Für wahlfreie Veranstaltungen gelten diese Regelungen nicht.

#### **§ 14 Fristen**

(1) Hängt die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist von Studienzeiten ab, werden nach § 26 Abs. 5 HochSchG Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder chronische Erkrankung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes bedingt waren; im Falle der Nummer 3 ist mindestens die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend Vorgaben des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes über die Elternzeit zu ermöglichen.
4. durch Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen oder durch betriebliche Belange im Rahmen eines berufsbegleitenden, berufsintegrierenden, dualen oder weiterbildenden Studiums bedingt waren. Unberücksichtigt bleibt ferner

ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach dieser Prüfungsordnung abzuleisten sind.

### **§ 15 Schriftliche Abschlussarbeiten (Bachelor-Thesis und Master-Thesis)**

(1) Die schriftliche Abschlussarbeit ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die schriftlichen Abschlussarbeiten werden in der Regel von mindestens zwei Prüfenden bewertet. Die Bewertung der Erstbetreuerin bzw. des Erstbetreuers erfolgt in Form eines Gutachtens.

(3) Die schriftliche Abschlussarbeit des jeweiligen Studiengangs wird von einer Lehrenden oder einem Lehrenden als Betreuende beziehungsweise Betreuenden begleitet. Diese Person kommt aus dem Kreis der Hochschullehrenden, Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren und Habilitierten sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen mit Aufgaben zur Gewährleistung des erforderlichen Lehrangebots, Lehrkräften für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragten sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszwecks erforderlich oder sachgerecht ist. Lehrbeauftragte oder andere Prüfende nach § 11 Abs. 1 und 2 können gemeinsam mit einem hauptamtlich Lehrenden eine Bachelor-Thesis bzw. eine Master-Thesis betreuen.

(4) Die schriftliche Abschlussarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden; die Festlegung erfolgt bei der Ausgabe des Themas.

(5) Schriftliche Abschlussarbeiten können auch als Gruppenarbeiten (max. drei Studierende) erfolgen, wenn der Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist. Der Umfang der gegenüber in Einzelarbeit verfassten schriftlichen Abschlussarbeit verändert sich für die jeweils einzelne Person bei Gruppenarbeiten nicht.

(6) Die Ausgabe des Themas der Abschlussarbeit erfolgt durch die betreuende Person in Abstimmung mit dem Prüfungsamt. Der Zeitpunkt der Annahme ist im Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Die Ausgabe erfolgt im Falle der Bachelor-Thesis frühestens im siebten Leistungssemester; im Falle der Master-Thesis frühestens im dritten

Leistungssemester des jeweiligen Studiengangs. Die Studierenden haben sich spätestens zwei Wochen nach Abschluss aller sonstigen Modulprüfungen, d. h. nach der Bekanntgabe der letzten Modulnote ihres Studiengangs zur Abschlussarbeit anzumelden.

(7) Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Thesis beträgt zwei Monate, die der Master-Thesis vier Monate. Sie beginnt zu dem Zeitpunkt, an dem die Anmeldung der Arbeit im Prüfungsamt aktenkundig gemacht wird. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag bei der Bachelor-Thesis um einen Monat und bei der Master-Thesis um bis zu zwei weitere Monate verlängern.

(8) Thema und Umfang der Bachelor-Thesis wie auch der Master-Thesis müssen so gestellt sein, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats zurückgegeben werden. Die Bearbeitungszeit eines neuen Themas ist dann innerhalb von vier Wochen zu beginnen und beläuft sich wieder auf zwei Monate im Falle der Bachelor-Thesis bzw. auf vier Monate im Falle der Master-Thesis. Die Abschlussarbeit kann mittels geeigneter Plagiatserkennungssoftware auf möglicherweise nicht kenntlich gemachte übernommene Textpassagen oder sonstige Quellen hin überprüft werden.

(9) Machen Studierende glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung bzw. Beeinträchtigungen nicht in der Lage sind, die Bachelor-Thesis bzw. Master-Thesis in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Prüfungsausschuss zu gestatten, die Bachelor-Thesis bzw. Master-Thesis innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form zu erbringen. Dazu ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Die verlängerte Bearbeitungszeit kann bei der Bachelor-Thesis insgesamt bis zu vier Monaten, bei der Master-Thesis insgesamt bis zu acht Monaten betragen.

(10) Die schriftliche Abschlussarbeit ist gebunden in zwei Exemplaren und in aktuell gängiger digitaler Form fristgemäß dem Prüfungsamt abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der Arbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit bzw. ihren Teil der Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Ein Einverständnis zum Einsatz einer Plagiatserkennungssoftware ist der eidesstattlichen Erklärung beizufügen.

(11) Die Bachelor-Thesis ist in der Regel innerhalb von zwei Monaten, die Master-Thesis innerhalb von zwei Monaten von zwei Prüfenden zu bewerten. Eine der prüfenden Personen soll die Abschlussarbeit betreut haben.

### **§ 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß**

(1) Eine Modulprüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn Studierende den Termin der Prüfung überschreiten, zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Liefern Studierende die Bachelor-Thesis bzw. Master Thesis oder andere Prüfungsleistungen aus Gründen, die sie zu vertreten haben, nicht fristgerecht ab, gilt sie als „nicht ausreichend“ bewertet.

(2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder den Rücktritt nach Beginn einer Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin ein ärztliches Attest beim Prüfungsamt vorzulegen. Das Attest muss die Prüfungsunfähigkeit erkennen lassen. Die Vorlage eines amtsärztlichen Attests kann verlangt werden. Der Krankheit von Studierenden steht die Krankheit eines von ihnen zu versorgenden Kindes gleich. Bei Anerkennung der Gründe wird ein neuer Termin anberaumt.

(3) Versuchen Studierende das Ergebnis einer Modulprüfung oder der schriftlichen Abschlussarbeit durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel bzw. nicht angegebener Quellen und Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die erbrachte Leistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf einer Modulprüfung stören, können von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die betreffende Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet. Die Einschreibung von Studierenden kann gem. § 69 Abs. 4 HochSchG widerrufen werden, denen zum zweiten Male beim Ablegen von Hochschul- oder Staatsprüfungen ein vorsätzlicher Täuschungsversuch nachgewiesen wurde.

(4) Entscheidungen nach Abs. 3 sind vom Prüfungsausschuss den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 17 Ungültigkeit**

(1) Haben Studierende bei einer Modulprüfung oder der schriftlichen Abschlussarbeit getäuscht oder nicht zugelassene bzw. nicht angegebene Quellen und Hilfsmittel benutzt und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so können die Noten bzw. Erfolgsvermerke entsprechend berichtigt und die Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Teilnahme an einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass Studierende hierüber täuschen wollten und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Teilnahme an einer Prüfung bzw. schriftlichen Abschlussarbeit vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, gilt die Prüfung bzw. die Arbeit als „nicht bestanden“.

(3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Wird aufgrund einer Entscheidung nach Abs. 1 oder 2 die Note einer Prüfung abgeändert oder eine Prüfung als "nicht bestanden" erklärt, ist das unrichtige Zeugnis einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Entsprechendes gilt für die Urkunde.

(5) Die gesamten Prüfungsunterlagen werden mindestens zwei Jahre nach Ausgabe des Zeugnisses von der Hochschule aufbewahrt, soweit den Prüfungsergebnissen nicht widersprochen wird. In den Fällen, in denen den Prüfungsergebnissen widersprochen wird, sind die Prüfungsunterlagen solange aufzubewahren, bis das Verfahren endgültig abgeschlossen ist.

## **§ 18 Wiederholung**

(1) Die Wiederholung von nicht bestandenen Modulprüfungen ist zweimal möglich. Nicht bestandene Prüfungen vergleichbarer Module in dem gleichen Studiengang an einer anderen Hochschule sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studiengangs, die denen im gewählten Bachelorstudiengang oder Masterstudiengang im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt wurden. Sind Teile einer Prüfung nicht bestanden, so müssen nur diese wiederholt werden.

(2) Die Wiederholung von Modulprüfungen soll im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters erfolgen. Auf Antrag können begründete Überschreitungen dieser Wiederholungsfrist vom Prüfungsausschuss bewilligt werden.

(3) Die schriftliche Abschlussarbeit kann im Fall des Nichtbestehens nur einmal wiederholt werden. In diesem Fall muss innerhalb von sechs Wochen nach Datum des Bescheids über das Nichtbestehen eine neue schriftliche Abschlussarbeit angemeldet werden.

(4) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig.

### **§ 19 Bewertungen und Bildung der Gesamtnote**

(1) Die Bewertungen der Modulprüfungen und der schriftlichen Abschlussarbeiten werden von den jeweiligen Prüfenden bzw. Betreuenden vorgenommen.

(2) Die Abschlussarbeiten werden jeweils von zwei Prüfberechtigten bewertet.

(3) Liegen die Noten der Abschlussarbeit mehr als zwei volle Noten auseinander, kann der Prüfungsausschuss einen Drittgutachter beauftragen.

(4) Alle Modulprüfungen sowie die schriftliche Abschlussarbeit werden mit einer Note bewertet, mit Ausnahme der Leistungen in den Praxismodulen.

(5) Für die benoteten Bewertungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = in jeder Hinsicht hervorragend

2 = gut = deutlich über den durchschnittlichen Anforderungen liegend

3 = befriedigend = den durchschnittlichen Anforderungen entsprechend

4 = ausreichend = trotz Mängel den Anforderungen genügend

5 = nicht ausreichend = wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügend

(6) Für die unbenoteten Bewertungen ist folgender Vermerk zu verwenden:

mit Erfolg = den Anforderungen genügend

ohne Erfolg = den Anforderungen nicht genügend

(7) Zur differenzierten Benotung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischennoten angehoben oder gesenkt werden. Die Noten 0,7 / 4,3 / 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(8) Die Gesamtnote für den Bachelor-Abschluss wird aus dem arithmetischen Mittel der Modulnoten und der zweifach gewichteten Note der Bachelor-Thesis gebildet. Für die Berechnung des Master-Abschlusses wird entsprechend verfahren. Die Note der Master-Thesis wird dreifach gewichtet. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet bei einem Durchschnitt

bis einschließlich 1,5 = sehr gut

bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut

bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend

bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend

bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend

(9) Für die Umrechnung der Einzelnoten und der Gesamtnote gelten die Regeln der Kultusministerkonferenz (KMK) in der jeweils gültigen Fassung. Insoweit Regelungen der KMK dem nicht entgegenstehen wird zur Umrechnung der relativen Note die ECTS-Einstufungstabelle<sup>2</sup> genutzt.

(10) Innerhalb eines Jahres nach Mitteilung des Ergebnisses einer Modulprüfung wird Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre Prüfungsakten gewährt.

## **§ 20 Bestehen und Nichtbestehen**

(1) Eine benotete Modulprüfung und die schriftliche Abschlussarbeit gelten als bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurden. Eine unbenotete Modulprüfung gilt als bestanden, wenn sie den Vermerk „mit Erfolg“ trägt.

(2) Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen alle Modulprüfungen und die schriftliche Abschlussarbeit bestanden sein. Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs muss außerdem das berufliche Examen bestanden sein.

(3) Haben Studierende eine Modulprüfung oder die schriftliche Abschlussarbeit endgültig nicht bestanden, erhalten sie hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

---

<sup>2</sup> Europäische Kommission (2015). ECTS-Leitfaden. Luxemburg: Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften.



(4) Bei nicht bestandenem Abschluss des Studiums wird Studierenden auf Antrag eine Leistungsübersicht ausgestellt, die die Modulprüfungen und die schriftliche Abschlussarbeit und deren Noten bzw. Erfolgsvermerke enthält.

### **§ 21 Einsicht in die Prüfungsakten und Prüfungsanfechtung**

Innerhalb eines Jahres nach Mitteilung des Ergebnisses einer Modulprüfung wird Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre Prüfungsakten gewährt. Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe eines Nichtbestehens beim Prüfungsausschuss einzulegen. Der Widerspruch muss mit einer Begründung versehen werden.

### **§ 22 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement**

(1) Über den erfolgreichen Abschluss des Studiums wird ein Zeugnis ausgestellt. Es enthält das Thema und die Note der schriftlichen Abschlussarbeit, die Noten bzw. Erfolgsvermerke der Modulprüfungen und die Gesamtnote.

(2) Das Zeugnis wird von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs unterzeichnet. Es trägt das Datum des Tages, an dem das Gesamtergebnis vom Prüfungsausschuss festgesetzt wurde.

(3) Zusammen mit dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Model“ der Europäischen Union nach den Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der abgestimmte Text der jeweils gültigen Fassung zu verwenden.<sup>3</sup> Es enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen sowie über das deutsche Studiensystem. Das Diploma Supplement wird von der Dekanin beziehungsweise dem Dekan unterzeichnet.

(4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis und dem Diploma Supplement wird den Studierenden eine Bachelor- bzw. Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades Bachelor of Science (B. Sc.), Master of Arts (M. A.), bzw. Master of Science (M. Sc.) beurkundet.

---

<sup>3</sup> Die jeweils geltende Fassung ergibt sich aus: <http://www.hrk.de> (Stichwort: Diploma Supplement)

(5) Die Bachelor- bzw. Master-Urkunde wird von der Rektorin oder dem Rektor der Katholischen Hochschule Mainz unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(6) Auf Antrag stellt die Hochschule zusätzlich Übersetzungen des Zeugnisses und der Urkunde in englischer Sprache aus.

(7) Die Ausstellung des Diploma-Supplements, der Urkunde und des Zeugnisses in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

### **§ 23 Inkrafttreten**

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 01. März 2022 in Kraft.

(2) Sie gilt für Studierende, die sich in dem Bachelor-Studiengang bzw. in einen der drei Master-Studiengänge einschreiben.

Anlage 1: Studienplan Bachelor of Science „Gesundheit und Pflege“

Anlage 2: Studienplan Master of Arts „Management in Gesundheit und Pflege“

Anlage 3: Studienplan Master of Arts „Pädagogik in Gesundheit und Pflege“

Anlage 4: Studienplan Master of Science „Forschung und Praxis in Gesundheit und Pflege“

Mainz, 22. Dezember 2021

Prof.in Dr. Andrea Reißig

Dekanin des Fachbereichs Gesundheit und Pflege der Katholischen Hochschule  
Mainz

## Anlage 1: Studienplan Bachelor of Science „Gesundheit und Pflege“

Jahr	Leistgs.-Semester	Modul-Nr.	Titel der Lehrveranstaltung	SWS	Art der LV	Prüfungsart	Leistungspunkte (ECTS)
1.	1.	1 A.1	Pflegeanamnese / Pflegebedarfseinschätzung	4	Übung	Praxisübung, praktische Prüfung	6
1.	1.	1 A.2-L	Soziale Kommunikation	4	Seminar	Hausarbeit, Fachgespräch	6
1.	1.	1 A.2-PT	Soziale Kommunikation	4	Seminar	Hausarbeit, Praxisübung	6
1.	1.	2 A.1	Pflegeplanung, -durchführung und Pflegeevaluation	8	Übung	Praxisübung, praktische Prüfung	12
1.	1.	2 A.2-L	Diagnostik und Therapie in Gesundheitsfachberufen I: Grundlagen der Befunderhebung, Behandlungsplanung und -durchführung - Fachpraxis	8	Seminar	Praxisübung, praktische Prüfung	12
1.	1.	2 A.2-PT	Diagnostik und Therapie in Gesundheitsfachberufen I: Grundlagen der Befunderhebung, Behandlungsplanung und -durchführung - Fachpraxis	8	Seminar	Praxisübung, praktische Prüfung	12
2.	2./3.	3 A.1	Umgang mit existentiellen Erfahrungen	4	Seminar	Fachgespräch, praktische Prüfung	6
2.	2./3.	3 A.2-L	Diagnostik in Gesundheitsfachberufen II Befundanalyse	4	Seminar	Praxisübung, praktische Prüfung	6
2.	2./3.	3 A.2-PT	Diagnostik in Gesundheitsfachberufen II Befundanalyse	4	Seminar	Praxisübung, praktische Prüfung	6
2.	2./3.	4 A.1	Pflege von Menschen mit andauerndem Versorgungsbedarf	4	Seminar	Präsentation, praktische Prüfung	6
2.	2./3.	4 A.2-L	Therapeutische Intervention, Therapieplanung und -steuerung	4	Seminar	Praxisübung, praktische Prüfung	6
2.	2./3.	4 A.2-PT	Therapeutische Intervention, Therapieplanung und -steuerung	4	Seminar	Praxisübung, praktische Prüfung	6
3.	4./5.	5 A 1	Gesundheitsarbeit in der Pflege mit Schwerpunkt Edukation	8	Übung	Praxisübung, praktische Prüfung	12
3.	4./5.	5 A 2-L	Diagnostik und Therapie in Gesundheitsfachberufen III: Planung, Durchführung, Evaluation - Fachpraxis	8	Seminar	Praxisübung, praktische Prüfung	12
3.	4./5.	5 A 2-PT	Diagnostik und Therapie in Gesundheitsfachberufen III: Planung, Durchführung, Evaluation - Fachpraxis	8	Seminar	Praxisübung, praktische Prüfung	12
1.	1.	1.1	Pflege als therapeutischer Beruf	4	Seminar	Präsentation, Aufsichtsarbeit	6
1.	1.	1.2	Rahmenbedingungen und Handlungsfelder der Logopädie/der Physiotherapie	4	Seminar	Präsentation, Aufsichtsarbeit	6
1./2.	1./2.	2.0	Grundfragen der Ethik und der Anthropologie	4	Seminar	Aufsichtsarbeit, Fachgespräch	6
1./2.	1./2.	3.0	Wissenschaftliches Arbeiten	4	Seminar	Hausarbeit, Fachgespräch	6
2.	2./3.	4.0	Grundlagen der angewandten Psychologie und Psychologie der Lebensspanne	6	Seminar	Präsentation, Aufsichtsarbeit	9

Jahr	Leistgs.-Semester	Modul-Nr.	Titel der Lehrveranstaltung	SWS	Art der LV	Prüfungsart	Leistungspunkte (ECTS)
2./3.	3./4.	5.0	Forschung und Praxis mit Vertiefung berufsgruppenspezifischer Ansätze, Pädagogik mit Erziehung, Sozialisation und Bildung, Management mit Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften	6	Seminar	Hausarbeit, Präsentation	9
2./3.	3./4.	6.1	Pflegerische Handlungskonzepte allgemein und unter ausgewählten Aspekten	8	Seminar	Hausarbeit, Aufsichtsarbeit	12
2./3.	3./4.	6.2	Quantitative Methoden und Datenerhebung	8	Seminar	Hausarbeit, Präsentation	12
4.	6.	7.P	Planung von Lehr- und Lernprozessen	4	Seminar	Hausarbeit, Aufsichtsarbeit	6
4.	6.	7.M	Betriebswirtschaftslehre im Gesundheitswesen / Grundlagen des Rechnungswesens	4	Seminar	Hausarbeit, Aufsichtsarbeit	6
4.	6.	7.F.1	Langdauernder Versorgungsbedarf	4	Seminar	Hausarbeit, Präsentation	6
4.	6.	7.F.2-L	Vertiefung Sprachentwicklungs-, Sprach- und Sprechstörungen I	4	Seminar	Hausarbeit, Präsentation	6
4.	6.	7.F.2-PT	Haltungs-/Bewegungssystem (Schwerpunkt: Lenden-Bein-Becken-Region)	4	Seminar	Praxisübung, Fachgespräch	6
4.	6.	8.P.1	Grundlagen der Fachdidaktik "Pflege"	4	Seminar	Fachgespräch, Aufsichtsarbeit	6
4.	6.	8.P.2	Grundlagen logopädischer und physiotherapeutischer Fachdidaktik	4	Seminar	Hausarbeit, Präsentation	6
4.	6.	8.M	Organisationsentwicklung: Psychologische Aspekte des Managements	4	Seminar	Aufsichtsarbeit, Präsentation	6
4.	6.	8.F.1	Interdisziplinarität in der psychiatrischen Versorgung	4	Seminar	Hausarbeit, Präsentation	6
4.	6.	8.F.2	Interdisziplinarität in Therapie- und Rehabilitationsberufen	4	Seminar	Hausarbeit, Präsentation	6
4.	6.	9.1	Pflegediagnostik, Pflegeintervention und Pflegeevaluation	8	Seminar	Hausarbeit, Fachgespräch	12
4.	6.	9.2	Clinical Reasoning, Evidence based Practice und aktuelle Therapieverfahren	8	Seminar	Hausarbeit, Fachgespräch	12
4./5.	7./8.	10.P	Schulischer Unterricht und praktische Ausbildung	6	Seminar	Präsentation, Aufsichtsarbeit	9
4./5.	7./8.	10.M	Betriebswirtschaftslehre im Gesundheitswesen / Organisation und Finanzierung	6	Seminar	Hausarbeit, Präsentation	9
4./5.	7./8.	10.F.1	Der Pflegeprozess im psychiatrischen Feld	6	Seminar	Hausarbeit, Fachgespräch	9
4./5.	7./8.	10.F.2-L	Vertiefung Sprachentwicklungs-, Sprach- und Sprechstörungen II	6	Seminar	Hausarbeit, Fachgespräch	9
4./5.	7./8.	10.F.2-PT	Bewegungsentwicklung, Bewegungsanalyse und Bewegungskontrolle	6	Seminar	Hausarbeit, Fachgespräch	9
4./5.	7./8.	11.1	Professionelle Pflege und ihre Handlungsfelder / AAL und Robotik in der Pflege	6	Seminar	Hausarbeit, Fachgespräch	9
4./5.	7./8.	11.2	Logopädische und physiotherapeutische Qualifikationen in differenzierten Handlungsfeldern	6	Seminar	Hausarbeit, Präsentation	9
4.	7.	12.P	Lernsituationen gestalten, Leistungen beurteilen	4	Seminar	Präsentation, Aufsichtsarbeit	6
4.	7.	12.M.1	Organisation pflegerischer Aufgaben	4	Seminar	Hausarbeit, Fachgespräch	6
4.	7.	12.M.2	Qualitätsmanagement in der Therapie	4	Seminar	Hausarbeit, Fachgespräch	6

Jahr	Leistgs.-Semester	Modul-Nr.	Titel der Lehrveranstaltung	SWS	Art der LV	Prüfungsart	Leistungspunkte (ECTS)
4.	7.	12.F.1	Pflege in der Psychiatrie	4	Seminar	Hausarbeit, Präsentation	6
4.	7.	12.F.2-L	Stimm- und Hörstörungen	4	Seminar	Hausarbeit, Präsentation	6
4.	7.	12.F.2-PT	Hals-Schulter-Arm-Region	4	Seminar	Praxisübung, Fachgespräch	6
4.	7.	13.0	Einführung in das Sozial-, Verwaltungs-, Zivil- und Arbeitsrecht	4	Seminar	Hausarbeit, Aufsichtsarbeit	6
4.	7.	14.1	Pflegeforschung	4	Seminar	Hausarbeit, Aufsichtsarbeit	6
4.	7.	14.2	Logopädie/ Physiotherapie als anwendungsorientierte Wissenschaft	4	Seminar	Hausarbeit, Aufsichtsarbeit	6
5.	8.	15.1	Information, Schulung und Beratung von Pflegelegenden und Menschen mit Pflegebedarf	4	Seminar	Präsentation, Hausarbeit	6
5.	8.	15.2	Neue Technologien in Logopädie und Physiotherapie	4	Seminar	Präsentation, Hausarbeit	6
5.	8.	16.0	Interventionsgerontologie <i>oder</i> Soziologie	4	Seminar	Aufsichtsarbeit, Fachgespräch	6
5.	8.	17.0	BA-Thesis mit Kolloquium und Werkstatt	8		Bachelorthesis	12
4.	6.	Praxismodul P <i>oder</i> M <i>oder</i> FuP	Praktikum Wahlpflicht Management, Pädagogik, Forschung und Praxis	4		Praktikumsbericht	6

A-Module werden an den Kooperationsschulen gelehrt.

Je Modul findet nur eine Prüfung statt. Die angegebenen Prüfungsformen können alternativ eingesetzt werden.

## Anlage 2: Studienplan Master of Arts „Management in Gesundheit und Pflege“

Jahr	Leistgs.-Semester	Modul-Nr.	Titel der Lehrveranstaltung	SWS	Art der LV	Prüfungsart	Leistungspunkte (ECTS)
1.	1.	1	Praxisrelevante Ansätze der Unternehmensführung	4	Vorlesung	Präsentation, Aufsichtsarbeit	6
1.	1./2.	2	Forschung in Gesundheitsfachberufen	8	Seminar	Hausarbeit, Fachgespräch	12
1.	1.	3	Differentielle Entwicklungspsychologie	4	Seminar	Hausarbeit, Fachgespräch	6
1.	1./2.	4	Vertiefte Aspekte und Schwerpunktsetzung in Betriebswirtschaftslehre im Gesundheitswesen	8	Vorlesung	Präsentation, Aufsichtsarbeit	12
1.	1.	5	Statistik und Forschungsmethodologie	4	Seminar	Aufsichtsarbeit, Fachgespräch	6
1.	2.	6	Management gesundheitsbezogener Bedarfe und Leistungen einschließlich Qualitätsmanagement	4	Vorlesung	Präsentation, Aufsichtsarbeit	6
1.	2.	7	Christliche Anthropologie und Ethik für Gesundheitsfachberufe	4	Seminar	Hausarbeit, Fachgespräch	6
1.	2.	8	Kommunikationswissenschaft	4	Seminar	Hausarbeit, Fachgespräch	6
2.	3.	9	Gesundheitspolitik und Controlling	6	Vorlesung	Präsentation, Aufsichtsarbeit	9
2.	3.	10.1	Fort- und Weiterbildung	4	Seminar	Hausarbeit, Präsentation	6
2.	3.	10.2	Aktuelle Therapieforschung Journal Club	4	Seminar	Fachgespräch, Hausarbeit	6
2.	3./4.	11	Vernetzte Führungsansätze	4	Vorlesung	Präsentation, Aufsichtsarbeit	6
2.	3.	12	Fachwissenschaften / Interdisziplinäres Praxisprojekt	4	Seminar	Hausarbeit, Präsentation	6
2.	4.	13	Recht & Gesundheitswissenschaften	4	Vorlesung	Aufsichtsarbeit, Fachgespräch	6
2.	4.	14.1	Pflege in Prävention u. Rehabilitation	4	Seminar	Hausarbeit, Präsentation	6
2.	4.	14.2	Berufsspezifische Supervision in Logopädie und Physiotherapie	4	Seminar	Hausarbeit, Präsentation	6
2.	4.	15	Master-Thesis mit Kolloquium und Werkstatt	10		Masterthesis	15
1.	2.	Praxismodul	Praxismodul Management	4		Praktikumsbericht	6

Je Modul findet nur eine Prüfung statt. Die angegebenen Prüfungsformen können alternativ eingesetzt werden.

### Anlage 3: Studienplan Master of Arts „Pädagogik in Gesundheit und Pflege“

Jahr	Leistgs.-Semester	Modul-Nr.	Titel der Lehrveranstaltung	SWS	Art der LV	Prüfungsart	Leistungspunkte (ECTS)
1.	1.	1	Bildungsforschung und Curriculumentwicklung	4	Seminar	Fachgespräch, Aufsichtsarbeit	6
1.	1./2.	2	Forschung in Gesundheitsfachberufen	8	Seminar	Hausarbeit, Fachgespräch	12
1.	1.	3	Differentielle Entwicklungspsychologie	4	Seminar	Hausarbeit, Fachgespräch	6
1.	1./2.	4	Differentielle Didaktik und Leistungsdiagnostik	8	Seminar	Präsentation, Hausarbeit	12
1.	1.	5	Statistik und Forschungsmethodologie	4	Seminar	Aufsichtsarbeit, Fachgespräch	6
1.	2.	6	Fachdidaktische Ansätze und Fragestellungen	4	Seminar	Präsentation, Hausarbeit	6
1.	2.	7	Christliche Anthropologie und Ethik für Gesundheitsfachberufe	4	Seminar	Hausarbeit, Fachgespräch	6
1.	2.	8	Kommunikationswissenschaft	4	Seminar	Hausarbeit, Fachgespräch	6
2.	3.	9	Pädagogische und organisationale Schulentwicklung allgemein und im Kontext fachdidaktischer Fragestellungen	6	Seminar	Praxisübung, Fachgespräch	9
2.	3.	10.1	Fort- und Weiterbildung	4	Seminar	Hausarbeit, Präsentation	6
2.	3.	10.2	Aktuelle Therapieforschung Journal Club	4	Seminar	Fachgespräch, Hausarbeit	6
2.	3./4.	11	Planungs- und praxisbasierte Evaluation von Lernsituationen	4	Seminar	Praxisübung oder praktische Prüfung	6
2.	3.	12	Fachwissenschaften / Interdisziplinäres Praxisprojekt	4	Seminar	Hausarbeit, Präsentation	6
2.	4.	13	Recht & Gesundheitswissenschaften	4	Vorlesung	Aufsichtsarbeit, Fachgespräch	6
2.	4.	14.1	Pflege in Prävention u. Rehabilitation	4	Seminar	Hausarbeit, Präsentation	6
2.	4.	14.2	Berufsspezifische Supervision in Logopädie und Physiotherapie	4	Seminar	Hausarbeit, Präsentation	6
2.	4.	15	Master-Thesis mit Kolloquium und Werkstatt	10		Masterthesis	15
1.	2.	Praxismodul	Praxismodul Pädagogik	4		Praktikumsbericht	6

Je Modul findet nur eine Prüfung statt. Die angegebenen Prüfungsformen können alternativ eingesetzt werden.

## Anlage 4: Studienplan Master of Science „Forschung und Praxis in Gesundheit und Pflege“

Jahr	Leistgs.-Semester	Modul-Nr.	Titel der Lehrveranstaltung	SWS	Art der LV	Prüfungsart	Leistungspunkte (ECTS)
1.	1.	1.1	Psychische Gesundheit – Individuell und im Familienkontext	4	Vorlesung	Präsentation, Hausarbeit	6
1.	1.	1.2	Vertiefte Grundlagen von Forschung/ Messen in Logopädie und Physiotherapie	4	Vorlesung	Fachgespräch, Aufsichtsarbeit	6
1.	1./2.	2	Forschung in Gesundheitsfachberufen	8	Seminar	Hausarbeit, Fachgespräch	12
1.	1.	3	Differentielle Entwicklungspsychologie	4	Seminar	Hausarbeit, Fachgespräch	6
1.	1./2.	4.1	Diagnostik und Therapie spezifischer Fragestellungen	8	Seminar	Präsentation, Hausarbeit	12
1.	1./2.	4.2	Vertiefende Erkenntnisse in Neuropsychologie und Sozial- und Kulturwissenschaften	8	Vorlesung	Präsentation, Hausarbeit	12
1.	1.	5	Statistik und Forschungsmethodologie	4	Seminar	Aufsichtsarbeit, Fachgespräch	6
1.	2.	6	Versorgungssteuerung/Case Management	4	Seminar	Hausarbeit, Fachgespräch	6
1.	2.	7	Christliche Anthropologie und Ethik für Gesundheitsfachberufe	4	Seminar	Hausarbeit, Fachgespräch	6
1.	2.	8	Kommunikationswissenschaft	4	Seminar	Hausarbeit, Fachgespräch	6
2.	3.	9.1	Nutzung von Forschung im Kontext psychiatrischer Erkrankung	6	Seminar	Hausarbeit, Fachgespräch	9
2.	3.	9.2	Logopädie/Physiotherapie in der Geriatrie	6	Seminar	Hausarbeit, Präsentation	9
2.	3.	10.1	Fort- und Weiterbildung	4	Seminar	Hausarbeit, Präsentation	6
2.	3.	10.2	Aktuelle Therapieforschung Journal Club	4	Seminar	Fachgespräch, Hausarbeit	6
2.	3./4.	11.1	Erweiterte Praxis in der Pflege	4	Seminar, Exkursion	Präsentation, Hausarbeit	6
2.	3./4.	11.2	Logopädie/ Physiotherapie in der Pädiatrie	4	Seminar	Präsentation, Hausarbeit	6
2.	3.	12	Fachwissenschaften / Interdisziplinäres Praxisprojekt	4	Seminar	Hausarbeit, Präsentation	6
2.	4.	13	Recht & Gesundheitswissenschaften	4	Vorlesung	Aufsichtsarbeit, Fachgespräch	6
2.	4.	14.1	Pflege in Prävention u. Rehabilitation	4	Seminar	Hausarbeit, Präsentation	6
2.	4.	14.2	Berufsspezifische Supervision in Logopädie und Physiotherapie	4	Seminar	Hausarbeit, Präsentation	6
2.	4.	15	Master-Thesis mit Kolloquium und Werkstatt	10		Masterthesis	15
1.	2.	Praxismodul	Praxismodul Forschung und Praxis	4		Praktikumsbericht	6

Je Modul findet nur eine Prüfung statt. Die angegebenen Prüfungsformen können alternativ eingesetzt werden.